



REGLEMENT FÜR DIE ABGABE VON TRINKWASSER

Erlass vom 1. Januar 2019 (Stand: 24.04.2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage des Rechtsverhältnisses
Art. 2	Bau und Ausbau der Anlagen
Art. 3	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse
Art. 4	Erschliessungspflicht
Art. 5	Gebührenerhebung
Art. 6	Regelmässigkeit der Wasserabgabe und der Qualität
Art. 7	Unterbrechungen und Einschränkungen
Art. 8	Vorkehrungen bei Unterbrüchen
Art. 9	Schadenersatz
Art. 10	Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten
Art. 11	Abgabe an Dritte
Art. 12	Wasserabgabe für besondere Zwecke
Art. 13	Verweigerung der Wasserabgabe

II. An- und Abmeldung

Art. 14	Anmeldung von Anschlüssen
Art. 15	Eigentumswechsel
Art. 16	Auflösung des Bezugsverhältnisses
Art. 17	Abmeldung für längere Zeit
Art. 18	Vorübergehende und saisonale Benützung
Art. 19	Verantwortung bei saisonaler Benützung

III. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 20	Ausführung der Anschlussleitung
Art. 21	Zahl der Anschlüsse
Art. 22	Gemeinsame Anschlussleitung
Art. 23	Erweiterung der Verteilanlagen, Durch-leitungsrechte, Entschädi- gungen
Art. 24	Kosten der Anschlussleitung
Art. 25	Baubeginn
Art. 26	Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen, Unterhalt
Art. 27	Rückvergütung von Beiträgen
Art. 28	Aufhebung von Anschlüssen
Art. 29	Änderungen von Anschlussleitungen
Art. 30	Temporäre Anschlüsse
Art. 31	Projektunterlagen
Art. 32	Grabarbeiten

IV. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 33	Erstellung
Art. 34	Bestimmung der Standorte
Art. 35	Zugang zum Hydranten
Art. 36	Zugänglichkeit der Hydranten
Art. 37	Unerlaubter Wasserbezug ab Hydrant

V. Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 38	Berechtigung
Art. 39	Fachkompetenz
Art. 40	Bewilligungsentzug
Art. 41	Vorschriften
Art. 42	Hausinstallationskontrolle
Art. 43	Haftung bei Hausinstallationskontrollen
Art. 44	Garantie durch Installateur
Art. 45	Meldepflicht
Art. 46	Instandhaltung der Hausinstallation
Art. 47	Instandhaltungsnormen
Art. 48	Zutritt zu den Hausinstallationen

VI. Messeinrichtungen

Art. 49	Wassermähler
Art. 50	Zählergebühren und Entschädigungen
Art. 51	Beschädigungen
Art. 52	Plombierungen
Art. 53	Prüfung auf besonderes Verlangen
Art. 54	Messtoleranzen
Art. 55	Anzeigepflicht
Art. 56	Unterzähler
Art. 57	Verrechnung des Unterzählers

VII. Verrechnung des Wasserbezugs

Art. 58	Feststellung des Wasserverbrauches
Art. 59	Verrechnung, Fehlanzeige
Art. 60	Rechnungsdifferenzen
Art. 61	Wasserverluste
Art. 62	Gebühren
Art. 63	Rechnungsstellung

VIII. Verweigerung der Wasserlieferung

Art. 64	Gründe der Verweigerung
Art. 65	Abtrennung gefährlicher Anlageteile
Art. 66	Unrechtmässiger Wasserbezug

IX. Abgaben an Stadt und Gemeinden

Art. 67	Öffentliche Brunnen
Art. 68	Wasserbezug ab Hydranten für die Gemeinden
Art. 69	Wasserbezug ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr
Art. 70	Wasserbezug ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr
Art. 71	Beitrag für den Unterhalt der Hydranten
Art. 72	Beitrag von Stadt und Gemeinden an die TGB

X. Schlussbestimmungen

Art. 73	Genehmigung
---------	-------------

XI. Anhang

A	Gebührentarif
---	---------------

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den

Technischen Gemeindebetrieben Bischofszell (TGB),

hiernach Werk genannt, und seinen Bezüglern bzw. den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften. Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf das Lebensmittelgesetz, Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich der TGB.

Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Art. 2

Bau und Ausbau der Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung von Wasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Art. 3

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Wasserlieferung an Grossbezüglern, für Bezüglern mit hohen Verbrauchsspitzen, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonwasser sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden. Der Stadtrat beschliesst die Ausnahmeregelungen.

Art. 4

Erschliessungspflicht

Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 5

Gebührenerhebung

Das Werk erhebt gemäss besonderer Regelung in den einschlägigen Gemeindeerlassen im Auftrag der Gemeinde einmalige und wiederkehrende Gebühren. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Bezüglern oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die Anlagen. (Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen gemäss Baugesetz wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen).

Art. 6

Regelmässigkeit der Wasserabgabe und der Qualität

Das Werk liefert das Wasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen, vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die Ausnahmebestimmungen gemäss Art.7.

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelgesetzes zu entsprechen. Das Werk plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Es führt einen Pikettdienst, um die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser rund um die Uhr sicherzustellen.

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Trinkwassers durch das kantonale Labor Thurgau verlangen. In Streitfällen ist der Befund des kantonalen Labors massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Entnahme der Proben, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Zur Gewährleistung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet. Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

Art. 7

Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparatur, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 8

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 9

Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 10

Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten

Der Bezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig beim Werk zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der statische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten die nötigen Massnahmen einzuleiten.

Art. 11

Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter. Mieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne des Reglements. Der Erstbezüger darf mit dem Weiterverkauf des Trinkwassers keinen Gewinn erzielen.

Art. 12

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen an das Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 13

Verweigerung der Wasserabgabe

Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

- nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- nicht den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen;
- nicht den Werkvorschriften entsprechen;
- eine Gefährdung des Trinkwassers darstellen;
- eine Gefährdung für die benachbarten Bezüger oder für das Werk sind.

Zudem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

II. An- und Abmeldung

Art. 14

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen. Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen muss im Voraus mit dem Werk abgesprochen werden. In jedem Falle sind Anschlussgesuche sowie Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Erstellung der betreffenden Objekte an das Werk zu richten und es ist dessen Genehmigung abzuwarten.

Art. 15

Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Für Wasserverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Häusern und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 16

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Wasserzählerablesung.

Art. 17

Abmeldung für längere Zeit

Hausanschlüsse, die für eine längere Zeit (mehr als 1 Jahr) abgemeldet werden, müssen durch das Werk vom Leitungsnetz getrennt werden. Die Kosten werden dem Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 18

Vorübergehende und saisonale Benützung

Die saisonbedingte Nichtbenützung oder eine nur zeitweise betriebene Anlage wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren anerkannt.

Art. 19

Verantwortung bei saisonaler Benützung

Bei zeitweise betriebenen Anlagen ist der Bezüger verantwortlich, dass während der Stilllegung kein stagnierendes Wasser ins Netz zurückfliessen kann.

III. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 20

Ausführung der Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung von der vorhandenen Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers.

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung.

Art. 21

Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel pro Gebäude einen Anschluss.

Art. 22

Gemeinsame Anschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung von Nachbargrundstücken anzuschliessen.

Art. 23

Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlage auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 24

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.

Art. 25

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn die Installationsbewilligung durch das Werk erteilt wurde und ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanierung erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 26

Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen, Unterhalt

Die Anschlussleitung bis und mit Wasserzähler bleibt Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Art. 27

Rückvergütung von Beiträgen

Werden an Leitungen, die der Anschliesser bezahlt hat, später andere Bezüger angeschlossen, welche durch die bestehende Leitung in Vorteil versetzt werden, so kann das Werk den neuen Bezüger einen angemessenen Teil der ursprünglichen Leitungskosten belasten und den Eigentümern der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten.

Art. 28

Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Muss die Leitung ausser Betrieb genommen werden, so hat der Bezüger die Kosten zu tragen.

Art. 29

Änderungen von Anschlussleitungen

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubau auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das Gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 30

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen ab Verteilnetz zulasten des Bestellers.

Art. 31

Projektunterlagen

Bei einer Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeinde-Reglementen.

Art. 32

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Wasserleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu neh-

men. Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Werden Leitungen beschädigt, so haftet der Verursacher für die Kosten.

IV. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 33

Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine eigenen Kosten erstellt und unterhalten und bleiben sein Eigentum. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Art. 34

Bestimmung der Standorte

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch das Werk im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und der Gemeinde.

Art. 35

Zugang zum Hydranten

Der Zugang zu Hydranten ist dem Werk, dessen Beauftragten, Mitarbeitern der Stadt und den Notfallorganisationen (Feuerwehr, Zivilschutz etc.) immer zu gewährleisten.

Art. 36

Zugänglichkeit der Hydranten

Die Hydranten dürfen nicht verbaut werden. Bei Zäunen ist eine Vorrichtung zu erstellen, die einen schnellen Zugriff gewährleistet.

Art. 37

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydrant

Ohne schriftliche Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Bei Widerhandlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt und eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht.

V. Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 38

Berechtigung

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Bewilligung wird nur an Installateure erteilt, die den Nachweis ihrer Fachkompetenz erbringen.

Art. 39

Fachkompetenz

Fachkundig ist, wer gemäss den Regelwerken des SVGW und des Werkes den Nachweis erbringen kann.

Art. 40

Bewilligungsentzug

Die Installationsbewilligung wird entzogen, wenn sich der Inhaber in der Anwendung der Vorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist.

Art. 41

Vorschriften

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), den speziellen Werkvorschriften und unter Berücksichtigung der Leitsätze des SVGW auszuführen und zu unterhalten.

Art. 42

Hausinstallationskontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Die Kontrollen werden durch eine Fachperson für Trinkwasserinstallationen durchgeführt.

Art. 43

Haftung bei Hausinstallationskontrollen

Die von der Wasserversorgung ausgeübten Kontrollen und die Installationsabnahme entheben den Installateur nicht von der Haftpflicht gegenüber der Wasserversorgung und Dritten.

Art. 44

Garantie durch Installateur

Der Installateur garantiert eine fachgerechte Ausführung gemäss Obligationenrecht (Art. 367 und 370) oder Werkvertrag. Der Installateur und die Planer sind verpflichtet, bei Störungen und Mängeln an Installationen und/oder Apparaten unverzüglich Abhilfe zu schaffen sowie Abänderungen oder Reparaturen vorzunehmen.

Art. 45

Meldepflicht

Die Installateure melden dem Werk die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich.

Art. 46

Instandhaltung der Hausinstallation

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Die Bezüger sind verpflichtet, allfällige abnormale Erscheinungen an ihren Installationen wie starkes Rauschen, Klopfen und dergleichen sofort dem Werk zu melden.

Art. 47

Instandhaltungsnormen

Die Hausinstallationen müssen gemäss dem Stand der Technik, den Regelwerken des SVGW und den Werksreglementen unterhalten werden.

Art. 48

Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störung jederzeit) zu gestatten.

VI. Messeinrichtungen

Art. 49

Wasserzähler

Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben sein Eigentum und werden auf seine Kos-

ten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten der Montage der Wasserzähler trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

Art. 50

Zählergebühren und Entschädigungen

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler richten sich nach dem Tarif für die Abgabe von Trinkwasser.

Art. 51

Beschädigungen

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt (z. B. durch Einfrieren), so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 52

Plombierungen

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Neueichung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 53

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 54

Messtoleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranz gemäss Regelwerk des SVGW (Reglement Kalt- und Warmwasserzähler) nicht überschreitet, gelten als richtig gehend.

Art. 55

Anzeigepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 56

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

Art. 57

Verrechnung des Unterzählers

Das Werk verrechnet keine Unterzähler. Dies ist Sache des Erstbezügers.

VII. Verrechnung des Wasserbezugs

Art. 58

Feststellung des Wasserverbrauches

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben des Zählers, der Eigentum des Werkes ist. Die Ablesung erfolgt durch das Werk in einer von ihm bestimmten Ordnung.

Art. 59

Verrechnung, Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug, soweit möglich, aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht einwandfrei feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden. Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 60

Rechnungsdifferenzen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 61

Wasserverluste

Treten bei einer Hausinstallation Wasserverluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 62

Gebühren

Wiederkehrende Gebühren werden gemäss Tarif für die Abgabe von Trinkwasser verrechnet. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grund- und Verbrauchsgebühr.

Einmalige Gebühren werden gemäss Beitrags- und Gebührenreglement der Standortgemeinde erhoben.

Art. 63

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

VIII. Verweigerung der Wasserlieferung

Art. 64

Gründe der Verweigerung

Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser aus-

ser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezü-
ger:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verun-
möglicht;
- die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die
Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund
verweigert;
- Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen
lässt;
- den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- Wasser ohne eine Zählervorrichtung des Werkes bezieht;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Regle-
ments verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und
von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen An-
spruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 65

Abtrennung gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine erhebliche Gefahr
darstellen, können durch das Werk ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt
und plombiert werden.

Art. 66

Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Be-
auftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger
den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfol-
gung.

IX. Abgaben an Stadt und Gemeinden

Art. 67

Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen werden gemäss dem Tarif für die Abgabe von Trinkwasser ver-
rechnet.

Art. 68

Wasserbezug ab Hydranten für die Gemeinden

Wasserbezug ab Hydranten für die Gemeinden wird gemäss dem Tarif für die Abgabe
von Trinkwasser verrechnet.

Art. 69

Wasserbezug ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr

Wasserbezug ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr wird gemäss dem Tarif für
die Abgabe von Trinkwasser verrechnet.

Art. 70

Wasserbezug ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr

Wasserbezug ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr wird gemäss dem Tarif für die Abgabe von Trinkwasser verrechnet.

Art. 71

Beitrag für den Unterhalt der Hydranten

Beiträge für den Unterhalt der Hydranten werden gemäss dem Tarif für die Abgabe von Trinkwasser verrechnet.

Art. 72

Beitrag von Stadt und Gemeinden an die TGB

Beiträge der Stadt an die TGB werden gemäss dem Tarif für die Abgabe von Trinkwasser verrechnet.

X. Schlussbestimmungen

Art. 73

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bischofszell mit Beschluss vom 13. Juni 2018.

Vom Stadtrat Bischofszell am 5. September 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	13.06.2018	Gemeindeversammlung	Erstfassung	01.01.2019

XI. Anhang

A Tarife für die Abgabe von Trinkwasser

1. Allgemeines

1.1.

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grund- und Verbrauchsgebühr.

2. Grundgebühr

2.1.

Die Grundgebühr für Kleinbezüger bis Zählergrösse DN 80

Zählergrösse:

DN 20	CHF	150/Jahr
DN 25	CHF	360/Jahr
DN 32	CHF	670/Jahr
DN 40	CHF	1'225/Jahr
DN 50	CHF	3'120/Jahr
DN 65	CHF	7'330/Jahr
DN 80	CHF	12'100/Jahr

2.2.

Für Grossbezüger ab 50'000 m³ pro Jahr oder ab Zählergrösse DN 100 wird die Grundgebühr leistungsspezifisch erhoben.

Die Leistungsspitze wird viertelstündlich ausgewertet und auf eine Stunde hochgerechnet. Die monatliche Leistungsspitze wird mit CHF 18/m³ verrechnet. Bei kleinen Leistungsspitzen (unter 60 m³/h) wird eine minimale Grundgebühr von CHF 1'080/Monat verrechnet.

3. Verbrauchsgebühr

3.1.

Die Bezugsgrössen gelten pro Jahr.

Nach der Messung pro Kubikmeter (m³)

<	500'000	CHF 1.05/m ³
500'000 -	1'000'000	CHF 0.95/m ³
1'000'000 -	1'500'000	CHF 0.85/m ³
>	1'500'000	CHF 0.75/m ³

4. Grundgebühr für Brandschutz bei Haushalten ohne Anschluss

4.1.

In Abhängigkeit des Gebäudeinhaltes wird eine jährliche Gebühr von CHF 0.08/m³ erhoben.

4.2

Bei Parzellen und Liegenschaften welche an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, wird die Brandschutzgebühr für Nebengebäude unter 500 m³ nicht erhoben. Für Nebengebäude die 500 m³ oder grösser sind, werden die kompletten Brandschutzgebühren gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.3

Bei Liegenschaften auf Parzellen welche nicht erschlossen sind, wird die Brandschutzgebühr gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.4

Liegenschaften bei denen das Nebengebäude intern erschlossen ist, gelten als nicht von der Trinkwasserversorgung erschlossen und die Brandschutzgebühr wird gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.5

Bei temporär aufgestellten Gebäuden wird die Brandschutzgebühr gemäss Artikel 4.1 erhoben.

5. Wasserabgabe ab Hydranten

5.1.

Die Wasserabgabe ab Hydranten erfolgt über einen Wasserzähler der TGB.

5.2.

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydranten CHF 500

5.3.

Grundgebühr Wasserzähler 1 Zoll Anschluss	CHF 16.50 / pro Monat
Grundgebühr Wasserzähler 55 Storz Anschluss	CHF 30.00 / pro Monat

5.4.

Miete Anschluss 1 Zoll	CHF 45.00 / pro Monat
Miete Anschluss 55 Storz	CHF 65.00 / pro Monat

5.5.

Die Anschlüsse werden durch die TGB montiert. Der Aufwand wird gemäss den Stundenansätzen der TGB verrechnet. Miete und Grundgebühr werden pro angefangenen Monat verrechnet.

6. Abgaben an Stadt und Gemeinden

6.1.

Für die Abgabe von Trinkwasser an die öffentlichen Brunnen werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.2.

Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für die Mitarbeiter der Stadt zum Unterhalt werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.3.

Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.4.

Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.5.

Für den Unterhalt der Hydranten werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.6.

Die Stadt und die Gemeinden, die von der TGB mit Wasser versorgt werden, erlassen für die Artikel 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 sämtliche Kosten für die Benutzung des öffentlichen Grundes und die dazugehörigen Dienstbarkeiten. Dies beinhaltet sämtliche Leitungen wie auch Anlageteile (Hydranten, Schieber etc.) der Wasserversorgung.

7. Mehrwertsteuer

7.1.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 2.5% wird bei Trinkwasser auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

7.2.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 7.7% wird bei Dienstleistungen auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

8. Verrechnung

8.1.

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen für den Stromverbrauch. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Die Tarife für die Abgabe von Trinkwasser treten nach der Genehmigung durch den Stadtrat und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Tarife werden alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen ausser Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat Bischofszell am 5. September 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	23.05.2018 Beschluss Nr. 160/2018	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2019
Ziffer 4.2–4.5	24.04.2019 Beschluss Nr. 114/2019	Stadtrat	Ergänzung	24.04.2019